

ANWALTSPRÜFUNG SOMMERSESSION 2025
PRIVATRECHT SOWIE
ZIVILPROZESSRECHT, SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

Zur Verfügung gestellte Erlasse auf jeweils aktuellem Stand:

- **ZGB** (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210)
- **OR** (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220)
- **IPRG** (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, SR 291)
- **ZPO** (Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272)
- **BGG** (Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005, SR 173.110)
- **JusG** (Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010, SRL Nr. 260)

Lesen Sie die Aufgabentexte sorgfältig. Beantworten Sie nur die gestellten Fragen, diese jedoch vollständig. Die [*Punkte*] zeigen die Gewichtung, nach welcher Sie sich die Zeit einteilen sollten (wobei wir uns vorbehalten, für ausserhalb des Lösungsschemas liegende, jedoch durchdachte und gut begründete Lösungsansätze Zusatzpunkte zu vergeben). Vergeben Sie sich die leichten Punkte nicht, welche vielerorts zu holen sind. Argumentieren Sie mit dem konkreten Sachverhalt. Überzeugen Sie uns mit Ihren Antworten, dass Sie die Problematiken erkennen und auf der Klaviatur des Rechts spielen können. Management und Taktik sind im Rechtsalltag ebenso wichtig wie juristisches Wissen. Die Kenntnis sämtlicher Rechtsprechung, welche die Probleme "löst", ist für das Bestehen der Prüfung nicht erforderlich. Maximal 15 weitere [*Punkte*] sind für den Gesamteindruck Ihrer Arbeit zu vergeben.

Viel Erfolg!

Fall 1 [96 Punkte]

I. Sachverhalt

Am heutigen 29. April 2025 spricht Frau Anna Meier-Birrer in Ihrer Kanzlei vor und schildert Ihnen Folgendes:

"Am 5. März 2024 ist meine Mutter Rosa Birrer gestorben. Sie war Hausfrau und verheiratet mit meinem Vater Hans Birrer, einem gelernten Automonteur und geschickten Handwerker, der stets in der Autogarage "Ihr Opel-Fachmann am See" meines Grossvaters (seines Schwiegervaters) arbeitete.

Nach einer an sich glücklichen Kindheit wurde ich als junge Erwachsene in meiner Familie zur Aussenseiterin. Mein zwei Jahre älterer Bruder Karl Birrer wurde immer bevorzugt. Ich ging meinen eigenen Weg, habe studiert, einen netten Mann geheiratet und mit ihm eine Familie gegründet. Mein Bruder Karl absolvierte eine KV-Lehre. Soweit ich weiss, ist er immer single geblieben. Jedenfalls wohnte er bis 40 bei meinen Eltern. Sie taten alles für ihn.

1985 erhielten meine Eltern die Autogarage vom Grossvater zu gleichen Teilen geschenkt. Mein Vater arbeitete weiterhin in der Garage. Meines Wissens gehörte sie alsdann beiden Elternteilen zu gleichen Teilen. Die Firma wurde in "Birrer Ihr Opel-Fachmann in Luzern" geändert.

Lange Zeit wusste ich nicht, ob und wie meine Eltern über ihre letzten Dinge verfügten. Am 30. April 2024 habe ich Post vom Teilungsamt der Stadt Luzern erhalten, mit welcher mir der am 7. Juni 2022 geschlossene Ehe- und Erbvertrag (siehe Anhang) eröffnet wurde. Soweit ich den Vertrag verstehe, werde ich auf den Pflichtteil gesetzt und mein Bruder wird einmal mehr bevorzugt. Überraschend kommt das nicht für mich. Aber es ist einfach eine Schweinerei, wenn ich das so ausdrücken darf. Das kann ich nicht akzeptieren und ich bin bereit, gegen meinen Bruder gerichtlich vorzugehen. Dass zuerst alles Vermögen an meinen Vater geht, respektive bei ihm bleibt, damit könnte ich eigentlich gut leben. Ich bin auch nicht auf Geld angewiesen, weshalb für mich die Verteilung des elterlichen Vermögens nicht dringend ist, solange mein Vater noch lebt. Wichtig ist mir bloss, dass das verbleibende Vermögen später gleichmässig zwischen meinem Bruder und mir verteilt wird und er sich gefälligst einen angemessenen Betrag für Hotel Mamma anrechnen lässt.

Meiner Mutter ging es seit längerem gesundheitlich nicht mehr gut. Sie hatte den "Zitterer" und war fast erblindet. Auf dem Tisch meiner Eltern habe ich ein Arztzeugnis gefunden (siehe Anhang). Auch kognitiv hatte meine Mutter stark abgebaut. Lange wurde sie von meinem Vater fürsorglich betreut. Doch sie vergass alles.

Geschichten von früher konnte sie detailgenau erzählen, doch im Hier und Jetzt verlor sie zusehends die Orientierung. Anfangs Juli 2022 zog meine Mutter in das Viva-Heim Dreilinden Luzern, wo sie bis zuletzt besondere Betreuung für Demenzkranke erhielt.

Das Teilungsamt hat ein Inventar aufgenommen (siehe Anhang). Meine Eltern wohnten in einer Mietwohnung. Bis heute ist mein Vater in der Wohnung geblieben und es geht ihm dem Alter entsprechend gut.

Als mein Vater 1997 in Rente ging, verkaufte er die Autogarage an einen Angestellten; sie heisst jetzt "Opel-Garage Berisha Luzern". Der Verkaufserlös belief sich meines Wissens auf CHF 320'000. Meine Mutter erzählte mir damals, sie hätte ihre Hälfte an Karl weitergegeben, weil die Eltern ihm eigentlich die Garage hätten schenken wollen, er sich aber nicht für Autos interessierte. Sicher bin ich mir nicht, vielleicht hat mein Bruder sogar noch mehr erhalten. Während der vergangenen Monate habe ich versucht, Auskunft zu erhalten. Leider blockt mein Bruder nun alles ab. Er hat von meinem Vater Vollmacht über die Bankkonti. Ich würde nicht einmal ausschliessen, dass er weiterhin auf Kosten meines Vaters lebt. Mein Vater ist seinem Sohn hörig und kann sich schlecht gegen die Vereinnahmung wehren.

Mit Schreiben vom 10. März 2025 hat mir Rechtsanwältin M^{Law} Katharina Müller (Korngasse 5, 6004 Luzern) mitgeteilt, sie vertrete meinen Vater und meinen Bruder. Ihre Mandanten seien an einer gütlichen Lösung nicht interessiert und würden auf ein allenfalls notwendiges Schlichtungsverfahren verzichten."

II. Aufgaben

- 1) Sie verfassen die Klageschrift an die zuständige Gerichtsstanz für Ihre Mandantin Anna Meier-Birrer. [71 Punkte]

Den Sachverhalt dürfen Sie als gegeben voraussetzen und brauchen diesen nicht abzuschreiben. Begründen Sie die rechtlichen Grundlagen Ihrer Klage präzise. Verfolgen Sie, soweit nötig, mehrere Wege, um die Interessen Ihrer Mandantin optimal zu vertreten. Besonderer Wert kommt in diesem Zusammenhang den Rechtsbegehren zu. Zeigen Sie dem Gericht auf, welche Begehren bei Gutheissung zu welchen Konsequenzen führen. Beweisanträge sind auf formelle Punkte zu beschränken.

- 2) Beantworten Sie bitte folgende Zusatzfragen [total 25 Punkte]:

- a) Bis wann muss diese Klage spätestens eingereicht werden? Was tun Sie, falls Sie deswegen in grosse Zeitnot geraten? [3 Punkte]

- b) Was hätte Ihre Mandantin Anna Meier-Birrer unmittelbar nach der Eröffnung des Ehe- und Erbvertrags tun sollen? Was sind die Konsequenzen, dass dieser Schritt unterblieb? [5 Punkte]
- c) Im Originalfall wurde nur der erbvertragliche Teil des Ehe- und Erbvertrags eröffnet; die ehevertraglichen Bestimmungen wurden unkenntlich gemacht. Was halten Sie von dieser Praxis? (Zur Information: Diese Praxis stammt aus dem Kanton Zürich, in welchem die Gerichte für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen zuständig sind.) [2 Punkte]
- d) Welchen Vorteil sehen Sie aus Sicht der Urkundsparteien, dass vorliegend der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung statt derjenige der Gütergemeinschaft anwendbar ist? [3 Punkte]
- e) Ihre Mandantin überlegt sich, ob es klüger wäre, den Ehe- und Erbvertrag erst nach dem Tod des Vaters anzufechten. Bitte klären Sie Ihre Mandantin über die Vorzüge und Risiken dieses Zuwartens auf. [8 Punkte]
- f) Welche Rechtsform hatte die Unternehmung "Birrer Ihr Opel-Fachmann in Luzern" und was schliessen Sie daraus in Bezug auf den Handelsregistereintrag? [2 Punkte]

Wenn Sie Namen und Firmen abkürzen wollen, bitte wie folgt: RB = Rosa Birrer, HB = Hans Birrer, AB = Anna Meier-Birrer, KB = Karl Birrer.

III. Dokumentation

Ehe- und Erbvertrag

Vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons Luzern, Rechtsanwalt Dr. iur. Hans-Peter Tobler, Seeweg 13, 6005 Luzern, sind heute erschienen:

1. Frau Rosa Birrer, geboren am 11. Juni 1935, verheiratet, von Hochdorf und Luzern, in 6005 Luzern, Seematte 36,
2. Herr Hans Birrer, geboren am 21. März 1932, verheiratet, von Luzern, in 6005 Luzern, Seematte 36

und erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

I. Vorbemerkungen und Feststellungen

3. Die Ehegatten sind seit dem 3. Mai 1958 verheiratet.
4. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, nämlich Karl Birrer, geboren am 15. Mai 1962, in 6033 Buchrain, Oberdorf 14, und Anna Meier-Birrer, geboren am 19. September 1965, in 6353 Weggis, Neuhofstrasse 14, welche an diesem Vertrag nicht mitwirken. Die Ehegatten erklären, keine weiteren Kinder zu haben, weder gemeinsame noch nicht gemeinsame.
5. Mit der vorliegenden Vereinbarung beabsichtigen die Vertragsparteien die maximale Begünstigung und Absicherung des überlebenden Ehegatten. Vorbehalten bleiben gewisse Schutzbestimmungen, insbesondere bei der Wiederverheiratung und dem dauerhaften Pflegeheimeintritt. Im Nachversterbensfall des überlebenden Ehegatten soll der gemeinsame Sohn, Karl Birrer, begünstigt werden. Die gemeinsame Tochter, Anna Meier-Birrer, soll den dannzumaligen Pflichtteil erhalten.
6. Ist beim Ableben eines Ehegatten ein Scheidungsverfahren hängig, fallen die ehe- und erbvertraglichen Bestimmungen dahin. Der gesetzliche Erbanspruch des Ehegatten bleibt ohne gegen-
teilige Regelung bis zur rechtskräftigen Scheidung bestehen.

II. Rechtswahl

7. Die Ehegatten unterstellen ihre güterrechtlichen Verhältnisse, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung, ausschliesslich dem schweizerischen Recht und der schweizerischen Zuständigkeit.

III. Ehevertrag

8. Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, behält die überlebende Partei ihren eigenen Vorschlag und erhält sie die volle Berechtigung am gesamten Vorschlag des Verstorbenen. Der Vorschlag aus beiden Errungenschaften gehört somit vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten.
9. Die Ehegatten nehmen zur Kenntnis, dass bei Auflösung der Ehe aufgrund von Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung sowie bei gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung von Gesetzes wegen jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlags des anderen zusteht (Art. 217 ZGB).

IV. Erbvertrag

10. Für den Fall des Vorversterbens eines Ehegatten setzen sich Rosa und Hans Birrer gegenseitig als Alleinerben für den gesamten Nachlass ein.
11. Sollte beim überlebenden Ehegatten im Zeitpunkt des Ablebens des erstversterbenden Ehegatten eine umfassende Beistandschaft angeordnet worden sein, ein Vorsorgeauftrag validiert worden sein oder sollte er bereits dauerhaft urteilsunfähig und dauerhaft in einem Pflegeheim oder einer gleichartigen Einrichtung wohnen, so entfällt die Alleinerbeneinsetzung gemäss Ziffer 10 hiervor und es gilt Folgendes:
 - a) Die gemeinsame Tochter, Anna Meier-Birrer, ersatzweise ihre Nachkommen in allen Graden nach Stämmen, erhält den im Ablebenszeitpunkt geltenden gesetzlichen Pflichtteil zu Eigentum.
 - b) Der überlebende Ehegatte erhält seinen gesetzlichen Erbteil als Erbe zu Eigentum.
 - c) Der gemeinsame Sohn, Karl Birrer, ersatzweise seine Nachkommen in allen Graden nach Stämmen, erhält seinen gesetzlichen Erbteil sowie die durch die Pflichtteilssetzung von Anna Meier-Birrer frei werdende Quote als Erbe zu Eigentum.
12. Sollte beim überlebenden Ehegatten nach einem Ableben des erstversterbenden Ehegatten eines der nachfolgend genannten Ereignisse eintreten, so hat er dem gemeinsamen Sohn, Karl Birrer, ersatzweise seinen Nachkommen in allen Graden nach Stämmen, den Betrag im Sinne eines Vermächtnisses auszuzahlen, welcher ihm als gesetzlicher Erbteil im Nachlass des erstversterbenden Ehegatten zugestanden hätte:
 - a) Umfassende Beistandschaft oder validierter Vorsorgeauftrag;
 - b) Dauerhafter Eintritt in ein Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung (nur bei dauerhafter Urteilsunfähigkeit);

- c) Entstehung eines Erb- und Pflichtteilsrechtbegründenden Rechtsverhältnisses (insbesondere eine Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten).
13. Die Auszahlung des Vermächtnisses erfolgt am Tag des Eintritts eines der vorgenannten Ereignisse und ist bis zu diesem Zeitpunkt weder zu verzinsen noch sicherzustellen.
14. Für den Fall des gleichzeitigen Ablebens der Ehegatten oder des Nachversterbens des zweiten Ehegatten gilt Folgendes:
- a) Die gemeinsame Tochter, Anna Meier-Birrer, ersatzweise ihre Nachkommen in allen Graden nach Stämmen, erhält den im Ablebenszeitpunkt geltenden gesetzlichen Pflichtteil zu Eigentum.
 - b) Der gemeinsame Sohn, Karl Birrer, ersatzweise seine Nachkommen in allen Graden nach Stämmen, erhält seinen gesetzlichen Erbteil sowie die durch die Pflichtteilssetzung von Anna Meier-Birrer frei werdende Quote als Erbe zu Eigentum.
15. Die Ehegatten werden in ihrer Verfügungsbefugnis über ihre Vermögenswerte zu Lebzeiten nicht eingeschränkt.

V. Schlussbestimmungen

16. Mit Abschluss des vorliegenden Ehe- und Erbvertrages heben die Urkundsparteien alle früheren Verfügungen von Todes wegen auf.
17. Die Urkundsparteien übernehmen gemeinsam die Kosten der vorliegenden Beurkundung.
18. Die vorliegende Urkunde wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original. Ein Original wird in verschlossenem Umschlag beim Teilungsamt der Stadt Luzern hinterlegt. Eine Kopie geht in die Aktensammlung des Notars.

Die Urkundsparteien erklären, dass sie die vorliegende Urkunde in Gegenwart des Notars selbst gelesen haben. Unmittelbar darauf unterzeichnen die Urkundsparteien die Urkunde vor dem Notar und in Anwesenheit der zwei nachstehend erwähnten Zeuginnen und erklären, dass der darin wiedergegebene Ehe- und Erbvertrag in allen Teilen ihren übereinstimmenden Willen enthält.

Die Ehefrau Der Ehemann

Zittrige Unterschrift

Rosa Birrer

Unterschrift

Hans Birrer

Anschliessend datiert der Notar die Urkunde und unterzeichnet sie seinerseits.

Luzern, 7. Juni 2022

Der Notar

Stempel und Unterschrift

Hans-Peter Tobler

Zeugenbescheinigung

Die Zeuginnen,

1. Frau Jennifer Hofer [korrekte Personalien, Mitarbeiterin des Notars]
2. Frau Maike Bühler [korrekte Personalien, Mitarbeiterin des Notars]

bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass:

1. die Datierung der Urkunde durch die Urkundsperson sowie deren Unterzeichnung durch sie und die Vertragsparteien in unserer Anwesenheit erfolgt sind;
2. uns die Vertragsparteien nach Datierung und Unterzeichnung dieser Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson ausdrücklich erklärt haben, sie hätten die Urkunde gelesen und sie enthalte den von ihnen geschlossenen Ehe- und Erbvertrag;
3. die Vertragsparteien sich bei der Abgabe dieser Erklärung nach unserer Wahrnehmung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden haben.

Luzern, 7. Juni 2022

Die Zeuginnen

Unterschrift

Jennifer Hofer

Unterschrift

Maike Bühler

Notarielle Bescheinigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass

1. er die Identität und die Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien festgestellt hat;
2. er den vorstehenden Ehe- und Erbvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften sowie gemäss den Willensäusserungen der Vertragsparteien verfasst hat;
3. die Vertragsparteien die Urkunde selbst gelesen und unmittelbar darauf in Gegenwart der beiden Zeugen ausdrücklich erklärt haben, der darin enthaltene Ehe- und Erbvertrag entspreche ihrem freien Willen;
4. die Vertragsparteien die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson und der beiden Zeugen eigenhändig unterzeichnet haben.

Luzern, 7. Juni 2022

Der Notar

Stempel und Unterschrift

Hans-Peter Tobler

Hausarztpraxis Luzerner Seequartier

Dr. med. P. Kummer

Seematte 12

6005 Luzern

25. Mai 2022

Ärztliches Zeugnis

für Rosa Birrer, geb. am 11.06. 1935, Seematte 36, 6005 Luzern

Hiermit bestätige ich, dass Fr. Birrer aufgrund einer Makulaerkrankung stark sehbehindert ist. Ebenso hat Fr. Birrer eine Fingerarthrose und hat grosse Mühe, mit der Hand zu schreiben.

Mit freundlichen Grüssen

Paul Kummer



**Stadt
Luzern**
Teilungsamt

Steuerinventar

Erbschaft E.2024.34

Rosa Birrer, geb. 11.06.1935, von Hochdorf und Luzern, wohnhaft gewesen in 6005 Luzern, Seematte 36, gestorben am 05.03.2024

PID-Nr.: 1038250

Vermögen

Aktiven

1.	Valiant Bank AG Privatkonto CH78 3002 4153 3102 3270 3 lautend auf die Erblasserin haltend per Todestag	Fr.	39'800.00
2.	PostFinance AG Privatkonto CH89 0900 0000 6002 1349 5 lautend auf die Erblasserin und ihren Ehemann Hans Birrer haltend per Todestag	Fr.	160'200.00
3.	Valiant Bank AG Festgeld 01.01.-30.06.2024 lautend auf die Erblasserin und ihren Ehemann Hans Birrer haltend per Todestag	Fr.	500'000.00
4.	Raiffeisenbank Luzern Genossenschaft lautend auf Hans Birrer CH95 8080 8003 2352 6419 5 haltend per Todestag	Fr.	260'000.00
5.	Hausrat Mobiliar und pers. Effekten	Fr.	<u>0.00</u>
Total Aktiven		Fr.	960'000.00

Passiven (unausgemittelt)

Als Passiven kommen die laufenden Verbindlichkeiten und die Todesfallkosten in noch unausgemittelter Höhe in Betracht.

Bemerkungen

1. Die gesetzlichen Erben sind:
 - 1.1 der Ehemann, Hans Birrer, geb. 21.03 1932, von Luzern, wohnhaft in 6005 Luzern, Seematte 36
 - 1.2 der Sohn, Karl Birrer, geb. 15.05.1962, wohnhaft in 6033 Buchrain, Oberdorf 14,
 - 1.3 die Tochter, Anna Meier-Birrer, geb. 19.09.1965, wohnhaft in 6353 Weggis, Neuhofstrasse 14
2. Das Inventar wird durch die Teilungsbehörde der Gemeinde aufgenommen, in der die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat (§ 185 StG). In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, ihres in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen (§ 183 StG).
3. Am 29. April 2024 hat das Teilungsamt den Ehe- und Erbvertrag vom 7. Juni 2022 eröffnet. Darin ist der Ehegatte Hans Birrer als Alleinerbe eingesetzt. Nach Ablauf der Einsprachefrist wurde Hans Birrer die Erbenbescheinigung ausgestellt.
4. Schenkungen oder Vorempfänge innerhalb der letzten fünf Jahre sind dem Teilungsamt nicht bekannt.
5. Es sind keine Versicherungsleistungen zur Auszahlung gelangt.
6. Die Erbschaft wurde angetreten. Die Teilung erfolgt privat.

Stadt Luzern

Teilungsamt

Mitteilung an:

- die gesetzlichen Erben (3)
- Steueramt der Stadt Luzern

Fall 2 [43 Punkte]

I. Sachverhalt

Im Jahr 1980 erwarb Yoko Ono, japanische Staatsangehörige, verheiratet mit John Lennon, wohnhaft in New York, eine Uhr der Marke Patek Philippe, 18 Karat Gelbgold. Auf der Rückseite liess sie den Text "(Just like) Starting Over Love Yoko 10.9.1980 N.Y.C" eingravieren und schenkte John Lennon am 9. Oktober 1980 die Uhr zum 40. Geburtstag. Am 8. Dezember 1980 wurde John Lennon vor seinem Wohnsitz in New York ermordet. Yoko Ono ist seine Alleinerbin.

D., türkischer Staatsangehöriger, war von 1995 bis 2006 Privatchauffeur von Yoko Ono. Zwischen ihnen bestand ein Vertrauensverhältnis und er hatte Zugang zu den Räumen der Wohnung. Dort lag auch die Uhr, welche Yoko Ono persönlich zu sich genommen hatte. Im Laufe des Jahres 2006 drohte D. damit, eine angebliche Liebesbeziehung zu Yoko Ono offenzulegen, wenn sie ihm nicht Geld überweise. Daraufhin wurde er in den USA wegen Erpressung verurteilt und später aufgrund seines abgelaufenen Visums in die Türkei ausgewiesen.

2010 gab D. die Uhr zusammen mit weiteren 86 Gegenständen aus dem Nachlassinventar von John Lennon in der Türkei weiter an einen gewissen E., ebenfalls türkischer Staatsangehöriger.

Im August 2013 wandte sich E. für den Verkauf der Uhr an das Auktionshaus G. AG [G.] in Berlin. G. schätzte den Wert der Uhr und prognostizierte aufgrund der Einzigartigkeit des Objekts eine weitere Wertsteigerung. Am 4. November 2013 teilte E. über seinen Anwalt mit, er könne das Eigentum nicht garantieren. Am 14. November 2013 unterzeichnete E. mit G. einen Hinterlegungsvertrag. In einem "Side Letter" bestimmten G. und E., wie viel G. für die Uhr zahlen würde, falls Yoko Ono Eigentumsansprüche geltend macht.

In einer Absichtserklärung vom 29. Dezember 2013, die am 25. Januar 2014 unterzeichnet wurde, verpflichtete sich G. (auf Rechnung von E.), die Uhr an A. zu verkaufen, einen Uhrensammler und seit vielen Jahren Fachmann in der Branche, der sich selbst als weltweite Autorität im Bereich der Uhren bezeichnet; er ist italienischer Staatsbürger und in Hongkong wohnhaft. In der Absichtserklärung steht unter anderem: "Der Verkauf unterliegt der schriftlichen Zustimmung des aktuellen Eigentümers." – "..., dass Yoko Ono die Herkunft der Uhr nicht bestätigt hat, eine Tatsache, die allen an dieser Transaktion beteiligten Parteien bekannt ist."

Am 2. März 2014 erwarb A. in Berlin die Uhr von G. (auf Rechnung von E.). Hierfür zahlte A. einen vorliegend nicht bekannten Preis und nahm die Uhr in Besitz.

Am 26. Juni 2014 übergab A. die Uhr an die J. SA [J.] in Genf, um deren Wert schätzen zu lassen. Im September 2014 informierte J. den Anwalt von Yoko Ono, dass sich die Uhr in seinen Räumlichkeiten befinde. Mit Schreiben vom 8. September 2014 liess Yoko Ono J. über ihren Anwalt mitteilen, sie sei sich der Tatsache nicht bewusst gewesen, dass sich die Uhr nicht mehr in ihrem Besitz befinde. Sie habe die Uhr nicht an D. verschenkt und verlange die Rückgabe.

Am 17. Dezember 2015 schlossen A., Yoko Ono und J. einen Hinterlegungs-/Arrestvertrag, wonach die Uhr beim Genfer Anwalt von A., Albert Rey-Mermet, hinterlegt werde, bis eine Einigung oder ein gerichtliches Urteil über deren Eigentum vorliege, wobei Me Rey-Mermet über die Uhr nur im Einverständnis des durch das Urteil des zuständigen staatlichen Gerichts bezeichneten Eigentümers verfügen dürfe. Über das Auktionshaus G. wurde 2017 in Berlin die Insolvenz eröffnet. Gegen D. und E. wurde in Deutschland ein Strafverfahren wegen Betrugs und Hehlerei eingeleitet. Im August 2017 wurde die Uhr auf Antrag der Berliner Polizei in der Internationalen Datenbank für Diebesgut registriert. Am 27. Februar 2019 befand das Amtsgericht Tiergarten in Berlin E. der Hehlerei für schuldig. D. befand sich auf der Flucht.

Am 20. Dezember 2018 klagt A. beim erstinstanzlichen Gericht des Kantons Genf gegen Yoko Ono auf Feststellung seines Eigentums an der Uhr.

II. Aufgabe

Sie verfassen ein Kurzgutachten. Darin beantworten Sie bitte folgende Fragen:

- a) Wie begründen Sie die Zuständigkeit der Schweizer (in casu Genfer) Gerichte für die Klage? [2 Punkte]
- b) Welchem Recht untersteht im vorliegenden Fall die Eigentumsklage? [2 Punkte]
- c) Formulieren Sie die Antwortbegehren für Yoko Ono. Sie will nicht nur die Klage abwehren, sondern auch späteren Begehrlichkeiten von A. vorbeugen. Das Kostenbegehren sowie prozessuale Anträge können Sie weglassen. Begründen Sie kurz Ihre Wahl der Klageart (das insoweit, dass das Gericht auf Ihre Begehren eintritt). [7 Punkte]
- d) Generell, ohne Bezug zum konkreten Fall: Können und dürfen Schweizer Gerichte ausländisches Recht anwenden? In welchem Rahmen kann die Anwendung ausländischen Rechts vor Bundesgericht gerügt werden? [4 Punkte]
- e) A macht geltend, er habe die Uhr ersessen. Nach welchem Recht beurteilt sich die Ersetzung im konkreten Fall? [6 Punkte]

- f) Prüfen Sie die Voraussetzungen der Ersitzung von A. nach Schweizer Recht. [5 Punkte]
- g) Welchem Recht untersteht der rechtsgeschäftliche Übergang der Uhr von E. an A.? [2 Punkte]
- h) Bei Anwendung von Schweizer Recht: Hat A. das Eigentum an der Uhr von E. erworben? Begründen Sie. [10 Punkte]
- i) Falls Yoko Ono die Uhr zurückerhält: Muss sie – wiederum unter Schweizer Recht – den Kaufpreis erstatten? [5 Punkte]

Selbstverständlich dürfen Sie den Namen Yoko Ono abkürzen, wenn es Ihnen beim Schreiben leichter fällt (Y oder O). Die Namen der übrigen Beteiligten D., E., G., A. und J. sind bereits im Sachverhalt abgekürzt, den Punkt dürfen Sie weglassen. Die streitgegenständliche Patek Philippe nennen Sie einfach "die Uhr".